Deutsches Institut für Bautechnik

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Zulassungs- und Genehmigungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bescheid

über die Änderung der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/ allgemeinen Bauartgenehmigung vom 15. Juni 2021

Datum:	Geschäftszeichen:
05.06.2025	II 76-1.74.10-28/25

Nummer:
Z-74.10-138

Geltungsdauer
vom: **5. Juni 2025**
bis: **15. Juni 2026**

Antragsteller:
BPA GmbH
Behringstraße 12
71083 Herrenberg

Gegenstand des Bescheides:
CEMflex AVS-LAU - Fugenblech zur Abdichtung von Arbeitsfugen in Beton-Dichtkonstruktionen zur Verwendung in LAU-Anlagen

Dieser Bescheid ändert die allgemeine bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung Nr. Z-74.10-138 vom 15. Juni 2021.
Dieser Bescheid umfasst drei Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.

2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.

3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.

4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.

5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.

6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung werden wie folgt geändert und ergänzt:

1.) Die Hinterlegten Angaben der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung vom 15. Juni 2021 werden ersetzt durch die Hinterlegten Angaben dieses Bescheids.

2.) Abschnitt 2.2.1 der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung vom 15. Juni 2021 erhält folgende Fassung:

2.2.1 Herstellung

(1) Das Fugenblech wird durch Beschichtung von verzinkten Stahlblechen mit einer mineralischen Beschichtung in einer Auftragsmaschine und anschließender Trocknung hergestellt. Die Beschreibung des Herstellverfahrens ist beim DIBt hinterlegt.

(2) Das Fugenblech wird im Werk der BPA GmbH, Behringstraße 12 in 71083 Herrenberg beschichtet und konfektioniert.

(3) Die Komponenten der Beschichtung werden in den beim DIBt hinterlegten Werk 01, Werk 02, Werk 03 und Werk 04 der BPA GmbH hergestellt.

(4) Änderungen werden von diesem Bescheid nicht erfasst und sind dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen, siehe dazu Allgemeine Bestimmungen zu diesem Bescheid, Punkt 7.

Dr.-Ing. Ullrich Kluge
Referatsleiter

Beglaubigt
Dr.-Ing. Seiffarth